

Zugleich muß aber auch das Problem aufgeworfen werden, inwieweit das System der bei uns geltenden Strafnormen (im weitesten Sinne einschließlich der Normen über die Organisation und Arbeitsweise der Straforgane und über das Strafverfahren) und auch die in den bisherigen Entwurfsarbeiten für das neue Strafgesetzbuch vorgesehenen Normen eine genügende Anleitung zur Entwicklung und Handhabung unseres Strafrechts als Instrument staatlicher Führungstätigkeit geben. Ohne Zweifel stellt das Strafrechtsergänzungsgesetz, namentlich die Einführung der neuen Straftaten sowie der Normen über den materiellen Verbrechensbegriff und den Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, einen bedeutenden Schritt in dieser Richtung dar (umgekehrt werden diese Normen zu ihrer vollen gesellschaftlichen Wirksamkeit aber erst in dem Maße gelangen, wie sich die Wende unserer Strafrechtspraxis durchsetzt). Es bedarf jedoch einer gründlichen Untersuchung der Frage, ob die mit dem StEG und die in den hieran anschließenden Arbeiten am StGB-Entwurf beschrittenen Wege bereits ausreichen, um die im Gesamtsystem unseres Strafrechts meines Erachtens noch weitgehend vorhandene einseitige Orientierung auf die isolierte Aufklärung und Entscheidung von Einzelfällen zu überwinden und das neue Strafgesetzbuch zu einem wirklichen Instrument zur Mobilisierung der Massen zu gestalten.

Mit den bisherigen Darlegungen scheint mir in den wesentlichsten Zügen auch die grundsätzliche Aufgabenstellung gekennzeichnet zu sein, die nicht erst heute, sondern seit geraumer Zeit und besonders nach der Babelsberger staats- und rechtstheoretischen Konferenz vor unserer Strafrechtswissenschaft steht und von ihr in Gemeinschaftsarbeit mit den Praktikern unserer Straforgane hätte einer Lösung nähergebracht werden müssen. Es bedarf sicherlich keiner weiteren Begründung, daß wir trotz aller Ansätze diese Aufgabe bislang nicht gemeistert und noch nicht das theoretische Rüstzeug geschaffen haben, das unsere Strafrechtspraxis zur Überwindung der Spontaneität und Herbeiführung der notwendigen Wende jetzt braucht.

Die Grundursache für dieses ernsthafte Zurückbleiben unserer Wissenschaft hinter den Notwendigkeiten der gesellschaftlichen Praxis sehe ich darin, daß wir mit unserer theoretischen Arbeit noch nicht in den tiefen theoretischen, revolutionären Inhalt der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse eingedrungen sind, die auch von unserer wissenschaftlichen Arbeit aktive Einflußnahme und Kampf für die Überwindung der alten, überlebten und die Gestaltung der neuen, sozialistischen Verhältnisse fordern. Das betrifft sogar die Beschlüsse, die namentlich seit dem 33. Plenum des ZK eine Fülle direkter, grundlegender Hinweise für die sozialistische Weiterentwicklung des Strafrechts unserer Repu-